

Kindes die Vaterschaftserklärung beim evangelischen Pfarramte in Wien zu geschehen. Hierauf haben die Eheleute in einer beiderseitig unterfertigten, ungestempelten Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft in Gr.-G. den Austritt des Kindes aus der evangelischen Confessions-gemeinde zu erklären (auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Art. 1 und 2); im Context muß gesagt werden, daß sie sich vertragsmäßig über die katholische Erziehung des Kindes geeinigt haben; ist das Kind ein Knabe, so ist nach dem staatlichen Gesetze gar kein Vertrag nothwendig; es folgt dann ohnehin der Religion des katholischen Vaters. Trau- und Taufschein sind beizulegen. Nach erfolgter amtlicher Bestätigung der Entgegennahme der Austrittserklärung hat die Eintragung des Kindes in die Convertiten-Matrik des Pfarramtes zu geschehen, zu welchem die Eheleute gehören. Von dort aus ist, wenn das Kind schon in einem der früheren Jahre geboren wurde, ein Protokoll-Extract an das Ordinariat einzusenden; ist es im laufenden Jahre zur Welt gekommen, so ist der Act dem Taufprotokoll-Duplicate anzufügen. Der Partei ist ein Conversionsschein auszufertigen.

XVII. (Werth und Anlage der Collectaneen oder Leseskrüchte.) Es ist ein bekannter Satz, daß man lesen soll mit der Feder in der Hand. Da gerade die jetzige Zeit große Anforderungen an den Priester auch in scientifischer Beziehung stellt, damit er die modernen Irrthümer zu bekämpfen im Stande sei, so darf er mit der theologischen Fortbildung nicht stille stehen, muß lesen, muß namentlich mit den neuen theologischen Werken in fortwährender Bekanntschaft stehen. Zum Festhalten des Gelesenen im Gedächtniß, zur schnellen Benützung des behandelten Stoffes im nöthigen Augenblicke dient nun ganz besonders ein Collectaneum — ein Journal der gepflogenen Lectüre. Der berühmte Bischof M. Wittmann von Regensburg sammelte über die heil. Schrift sieben Folio-bände; er schrieb auch vier andere Bücher voll Notizen mit zusammen circa 2000 Seiten und mehr als 10.000 Citaten zc. aus mehr denn 5—600 Schriftstellern und Quellen alter und neuer Zeit.

Der große Nutzen der Collectaneen wird wesentlich gehoben und gefördert durch zweckmäßige Einrichtung derselben.

Das Rottenburger Pastoralblatt gibt nun den Rath, daß man, was nach Inhalt und Form besonders interessant ist, wörtlich in's Collectaneum schreibe, sonst aber nur die Kernsätze, die man nach Abstreifung der ausschmückenden Zusätze im Geiste festgehalten hat. Man suche möglichst mit eigenen Worten auszudrücken, was der Verfasser niedergelegt hat in seinem Werke. So können große Bücher in Blätter verwandelt werden, die für uns mehr werth sind, als Bücher.

Für jede theologische Disciplin lege man auch ein besonderes Fach — besondere Abtheilung — an, womöglich nach alphabetischer Ordnung, und unterlasse nicht, ganz genau anzugeben, aus welchem Werke die einzelnen Notizen gemacht sind, um eventuell die betreffende Stelle ohne Zeitverlust finden zu können.

St. Florian.

Franz Resch, reg. Chorherr.

XVIII. (Entweihung des Kirchhofes.) Der Kirchhof wird polluit: 1. Durch dieselben Ursachen und Handlungen, welche die Kirche polluiren und wenn dieselben auf dem Gottesacker verübt werden; also durch Menschenmord (*homicidium publicum, voluntarium, culpabile*), durch eine schwer sündhafte und öffentliche Verwundung mit reichlichem Blutverluste; ferner *per effusionem notabilem, voluntariam, graviter culpabilem et publicam seminis humani*, endlich durch Beerdigung nicht getaufter Ungläubiger und ihrer Kinder, sowie eines namentlich Excommunicirten, wenn nur das Verbrechen sicher und rechtlich oder factisch bekannt ist. 2. Wird der Gottesacker polluit durch Pollution der Kirche, wenn der Kirchhof unmittelbar an die Kirche anstößt, so daß zwischen beiden nicht die geringste Trennung vorhanden ist. Die Profanation eines Kirchhofes zieht aber die der Kirche nicht nach sich. Stoßen zwei Gottesäcker aneinander und könnte man auch von dem einen unmittelbar auf den andern gehen, so wird durch die Pollution des einen nicht auch der andere polluit.

XIX. (Kirchliche Bestimmungen bez. der Apostelkreuze und Apostelleuchter.) Wir haben im Jahrgang 1883, Heft 3, Seite 732 dieser Zeitschrift eine Notiz gebracht, betreffend die räumliche Anordnung der Apostelkreuze, und wollen hier zur Ergänzung weitere kirchliche Bestimmungen bezüglich der Apostelkreuze und Apostelleuchter anführen. Bei der Consecration einer Kirche werden die inneren Wände derselben an zwölf Stellen mit Chriſam gesalbt. Diese zwölf Stellen müssen mit Kreuzen versehen sein. (*Rubricae Pontificalis Romani*). Die Kreuze können entweder mittelst Malerei angebracht werden oder können auch von Stein, dürfen aber keineswegs von gebrechlicher Materie sein und müssen mit dem Mauerwerk so unzertrennlich verbunden werden, daß sie nicht ein bewegliches Anhängsel, sondern ein Ganzes mit demselben bilden. Denn nicht die Kreuze für sich, sondern die Wände werden an diesen Stellen gesalbt.

Diese zwölf Kreuze dürfen nach der Consecration nicht entfernt werden, sondern müssen für beständige Zeiten bleiben (S. R. C. 18. Febr. 1696), weil sie zugleich als Beweis für die geschehene Consecration gelten. Aus diesem Grunde dürfen sie nur in wirklich